

Änderung des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 (NÖ ABOG 2009) Textgegenüberstellung	
Geltender Text	Text des Entwurfes
§ 5 Abgabenbehörden des Landes	§ 5 Abgabenbehörden des Landes
In Angelegenheiten der Landesabgaben ist in erster Instanz das Landesabgabenamt am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung und in zweiter Instanz die Landesregierung sachlich zuständig.	Abgabenbehörde in Angelegenheiten der Landesabgaben ist das Landesabgabenamt am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.